M.-Abt. IX. — 5031/18.

Kundmachung,

betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde.

I.

Auf Grund der §§ 2, 41, und 42 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, werden unter Behebung der Magistrats-Kundmachungen vom 15. Juli 1910, Z. M. Abt. IX. — 278/10, und vom 10. Juli 1916, Z. M. Abt. IX. — 3530/16, folgende Anordnungen zur Hintanhaltung und Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde getroffen:

1. Alle Hunde müssen mit einer am Halsbande oder am Brustgeschirre befestigten gültigen Steuermarke versehen sein (Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Dezember 1868, Z. 7096, enthalten im Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 1 ex 1869).

2. Innerhalb solcher Räumlichkeiten (Gehöfte, Häuser, Wohnungen oder Geschäfte, Höfe, Gärten, eingefriedete Plätze u. dgl.), welche fremden Personen zugänglich sind, müssen Hunde entweder an die Kette gelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen oder sonst derart verwahrt werden, daß sowohl eine Beschädigung von Personen als auch das Entweichen der Hunde ohne Maulkorb ausgeschlossen ist.

3. Außerhalb solcher Räumlichkeiten müssen die Hunde mit einem beißsicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden.

Dieser Maulkorb muß aus starkem Metalldraht so verfertigt und mit starken Lederriemen oder Hanfgurten am Kopfe derart befestigt sein, daß der Hund frei atmen und trinken, aber nicht beißen oder den Korb vom Kopfe herabstreifen kann.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind Polizei-, Jagd- und Zughunde, jedoch nur für die Zeit, während welcher und für den Raum, in dem sie ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden, ferner Wachhunde, welche innerhalb solcher abgeschlossener Räumlichkeiten gehalten werden, aus denen sie nicht entweichen können und die fremden Personen nicht frei zugänglich sind.

4. Übertretungen dieser Anordnungen unterliegen der Bestrafung nach § 63, Punkt 3, des eingangs bezogenen Gesetzes.

Hunde, die ohne gültige Marke oder ohne beißsicheren Maulkorb oder nicht an der Leine auf der Gasse angetroffen werden, sind vom Wasenmeister einzufangen und zu töten.

Hunde, welche den Maulkorb zwar am Halse angehängt, aber vom Kopfe herabgestreift tragen, sind wie die maulkorblosen Hunde zu behandeln.

5. Jedermann ist verpflichtet, ein ihm gehöriges oder anvertrautes Tier, welches mit einem wutkranken oder wutverdächtigen Tiere in Berührung gekommen ist oder an welchem Kennzeichen der ausgebrochenen Wut oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die den Wutausbruch besorgen lassen, sofort durch Tötung oder Absonderung unschädlich zu machen. Er hat auch unverzüglich dem zuständigen magistratischen Bezirksamte oder außerhalb der Amtsstunden dem zuständigen k. k. Bezirks-Polizeikommissariate die Anzeige zu erstatten.

Übertretungen dieser Vorschrift werden nach § 63, Punkt 1, und nach § 64 des Tierseuchengesetzes geahndet.

6. Diese Anordnungen treten am Montag, den 10. Juni 1918, in Kraft.

II.

Das bestehende Verbot der Mitnahme von Hunden in öffentliche Lokale, wie in Gast- und Kaffeehäuser u. dgl., ferner in Straßenbahnwagen, wird mit den Beifügen in Erinnerung gebracht, daß Hundebesitzer, welche die vorstehende Anordnung übertreten, sowie Besitzer öffentlicher Lokale und Schaffner öffentlicher Fuhrwerke, welche die Mitnahme von Hunden in ihre Lokale oder Fuhrwerke dulden, der polizeilichen Bestrafung unterliegen.

Überdies wird aufmerksam gemacht, daß die hinsichtlich des Transportes von Hunden auf Eisenbahnen und Schiffen bestehenden Vorschriften genauestens zu beachten sind.

III.

Die Sicherheitsorgane sind angewiesen, die Einhaltung vorstehender Anordnungen mit zu überwachen und gegebenenfalls Strafanzeigen zu erstatten.

IV.

Nach § 1, Punkt 17, des Gesetzes vom 14. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 67, ist jeder Fall von Wutkrankheit bei Menschen sowie jede Bißverletzung durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte unverzüglich anzuzeigen.

Wien, am 8. Juni 1918.

V.

Belehrung betreffend die Schutzimpfung der Menschen gegen Wut.

Jenen Personen, die von wütenden oder wutverdächtigen Tieren gebissen worden sind, wird dringend empfohlen, sich sofort bei dem nächstgelegenen k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariate zu melden, damit die zur Verhütung des Ausbruches der Wutkrankheit notwendige Schutzimpfung rechtzeitig eingeleitet werden kann.

Diese Schutzimpfung wird in der Krankenanstalt „Rudolfstiftung" in Wien, III., Boerhaavegasse Nr. 3, vorgenommen, und zwar gewöhnlich ambulatorisch, wenn nicht die Bißverletzung selbst eine andauernde Spitalsbehandlung erfordert.

Die Schutzimpfungen finden unentgeltlich täglich von ½9 Uhr vormittags an statt.

Die zu Impfenden haben sich vorher im Aufnahmejournale zu melden und bedürfen hiezu eines besonderen Zertifikates, welches von dem betreffenden k. k. Bezirks-Polizeikommissariate ausgestellt wird.

Die Impfbehandlung erstreckt sich beiläufig auf 12 bis 14 Tage.

Auch geringfügige, von wütenden oder wutverdächtigen Tieren beigebrachte Verletzungen erheischen, falls sie geblutet haben, die Vornahme der Schutzimpfung.

Überhaupt wird allen Personen, welche von Tieren gebissen worden sind, dringend empfohlen, hiervon dem nächsten Sicherheitswachpostenmitteilung zu machen, damit das beißende Tier ungesäumt ausgeforscht und dessen Gesundheitszustand tierärztlich festgestellt werden kann.

VI.

Belehrung über die Kennzeichen der Wut bei Hunden.

Die zuerst wahrnehmbare Erscheinung ist eine Veränderung in dem gewohnten Benehmen; die Hunde werden mürrisch und unfreundlich, unruhig und schreckhaft oder träge und verdrossen; sie verkriechen sich häufig, gehorchen ihrem Herrn nur mit Unlust und äußern einen Drang zum Entweichen; die Freßlust ist verringert oder fehlt gänzlich, dagegen tritt die Neigung hervor, ungenießbare wie unverdauliche Gegenstände, wie Holz, Stroh, Federn, Leder u. dgl. zu verschlingen und an kalten Gegenständen, Steinen, Metallstücken u. dgl., an Wasser, an dem eigenen Harne zu lecken.

Nachdem diese Erscheinungen, deren Auftreten den Hund bereits der beginnenden Wutkrankheit verdächtig macht, einen bis zwei Tage gedauert, wird der Drang zum Entweichen und Herumschweifen auffallender; es stellt sich heftige Beißsucht, besonders gegenüber anderen Hunden, Katzen und größeren Haustieren ein; die Stimme wird rauh und heiser; beim Bellen wird der kurz anzuschlagende Laut in einem höheren heulenden Ton fortgezogen. Diese Erscheinungen treten anfallsweise auf; während der Anfälle ist das Bewußtsein der Hunde vollkommen gestört; in der Zeit zwischen den Anfällen liegen die Hunde ruhig dahin, können aber durch Lärm, Berührung mit einem Stocke, grelles Licht usw. in einen Wutanfall versetzt werden. Eine eigentliche Wasserscheu wütender Hunde ist nicht vorhanden; das Futter wird vollkommen verschmäht, dagegen steigert sich die Lust, unverdauliche, selbst ekelhafte Gegenstände zu verschlingen.

Die Hunde magern rasch ab; sie zeigen ein unheimliches Aussehen, ihre Augen sind trübe, eingesunken, ihr Haar glanzlos und struppig.

Schließlich tritt Lähmung und Schwäche des Hinterteiles und Unterkiefers ein, die Dauer und Stärke der Anfälle nimmt ab und der Tod erfolgt meistens zwischen dem fünften und siebenten Tage der Krankheit.

Diese Erscheinungen werden am deutlichsten bei der sogenannten Tollwut beobachtet.

Bei der sogenannten stillen Wut treten die Beißsucht, das Herumschweifen, die Aufregung und Unruhe weniger deutlich hervor, die kranken Tiere verhalten sich mehr still und traurig und frühzeitig stellen sich Schwäche und Lähmungserscheinungen ein.

Die Erscheinungen, deren Auftreten den Verdacht der Wut erregen, sind kurz zusammengefaßt im Beginne: Änderungen im Benehmen der Hunde, Veränderung der Freßlust, später: der Drang zum Entweichen und Herumschweifen, die anfallende Beißsucht, die Veränderung der Stimme und die anfallsweise auftretende Steigerung dieser Erscheinungen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz.

Druck von Rudolf Carl Rudolfsgut, Wien 1918.